

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung  
**Band:** 10 (1995)  
**Heft:** 2: Bulletin  
  
**Rubrik:** BAK News

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BAK NEWS

### NHG-Revision endlich unter Dach

Am 24. März 1995 haben die Eidg. Räte nach mehr als dreieinhalb Jahren die Beratungen für die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) abgeschlossen (BBl 1995 II 372). Die Referendumsfrist läuft bis zum 3. Juli 1995; mit der Inkraftsetzung ist kurze Zeit später zu rechnen, gleichzeitig mit der nötigen gewordenen Anpassung der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV). Nicht etwa die Regelung des Moorlandtschaftsschutzes im Gefolge der (überraschenden) Annahme der Rothenthurm-Initiative, und schon gar nicht die zu keiner Zeit bestrittene Einfügung der Denkmalpflege ins NHG waren der Grund für die langwierigen parlamentarischen Beratungen; vielmehr war es die (in NHG, Umweltschutzgesetz USG sowie Fuss- und Wanderweggesetz FWG vereinheitlichte) Neuregelung des Beschwerderechts der Organisationen (und der Gemeinden), und hier namentlich die Festlegung jenes Zeitpunktes, in dem die Organisationen (und die Gemeinden) spätestens ins Verfahren eingreifen müssen: grundsätzlich erst nach dem Entscheid der ersten Instanz, allerdings mit einer Generalklausel (d. h. Eintritt ins Verfahren bereits vor dem Entscheid der ersten Instanz), welche die Regel zur Ausnahme werden lässt, deren Folgen insbesondere für die –zig tausend Ausnahmegewilligungsgesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 Raumplanungsgesetz RPG) schwer abschätzbar sind.

Die Einfügung der Denkmalpflege ins bestehende NHG (und damit die Aufhebung des Bundesbeschlusses von 1958) sowie verschiedene neue NHG-Bestimmungen bringen für die Bereiche Heimatschutz/Denkmalpflege die folgenden drei wesentlichen Neuerungen mit sich:

- Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG (bundeseigene Bauten und Anlagen, Bundeskonzessionen und –bewilligungen, Bundessubventionen an Bauten und Anlagen) haben Bund und Kantone neu auch die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Andernfalls können die gesamtschweizerischen Denkmalpflegeorganisationen – und neu auch das Bundesamt für Kultur (BAK) (sowie das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz), statt wie bisher das Eidg. Departement des Innern (EDI) – mit ihrem Beschwerderecht sich dafür wehren. Dem BAK – und in bestimmten Fällen auch der Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) – obliegt bei diesen Bundesaufgaben neu eine wichtige und oft auch unbequeme Beratungsaufgabe zuhanden der für die einzelnen Geschäfte zuständigen Behörden und Amtsstellen des Bundes und der Kantone.

- Der bisherige Subventions-Höchstsatz von 35 % beim Heimatschutz kann – in Angleichung an die weiterbestehende Regelung bei der Denkmalpflege – in Ausnahmefällen ebenfalls auf 45 % erhöht werden. Im Gegenzug werden die Kantone auch bei der Denkmalpflege zu einer Mitsubventionierung verpflichtet. Es ist dies die einzige Bestimmung mit direkten Auswirkungen auf die Kantone.

- Der Bund kann für den gesamten Anwendungsbereich des NHG Beiträge ausrichten an Forschungsvorhaben, an die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie an Öffentlichkeitsarbeit. Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er solche Tätigkeiten auch selber durchführen oder auf seine Kosten ausführen lassen.

Die mit dieser NHG-Revision (nota bene im 2. Europäischen Naturschutzjahr 1995) erzielte Gleichbehandlung der Bereiche Heimatschutz/Denkmalpflege ist zu begrüßen und wird zweifellos zu einer Stärkung eines ganzheitlichen, zukunftsgerichteten Landschafts- und Denkmalschutzes führen.

Franz-Sepp Stulz

### Europas Kulturerbe

#### Botschaft betreffend die beiden Konventionen des Europarates zum Schutz des archäologischen und baugeschichtlichen Erbes

Der Bundesrat hat zuhanden der Eidg. Räte die Botschaft und die Bundesbeschlüsse über die beiden Konventionen des Europarates zum Schutz des archäologischen und des baugeschichtlichen Erbes verabschiedet.

Die revidierte europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von Malta) und die Konvention zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa (Konvention von Granada) sind die wichtigsten Erlasse des Europarates im Bereich der Konservierung von historischen Baudenkmalern, Baugruppen und archäologischen Fundorten. Die Konventionen berücksichtigen die neuen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Technologien und legen grossen Wert auf die Information der Öffentlichkeit und den zwischenstaatlichen Wissensaustausch. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich lediglich zwei Kantone gegen eine Ratifizierung der Konvention von Granada seitens der Schweiz geäußert. Alle anderen Kantone begrüßen die Ratifizierung beider Konventionen.

Beide Übereinkommen entsprechen der Politik, welche die Schweiz in diesem Bereich bereits verfolgt. Unser Land ist in der Lage, seine internationale Verpflichtung wahrzunehmen und an die europaweite Zusammenarbeit einen konkreten Beitrag zu leisten. Die Ratifikation dieser beiden Texte ist zudem mit der auf Europa bezogenen Integrationspolitik der Schweiz vereinbar; sie schafft weder für den Bund noch für die Kantone neue finanzielle Verpflichtungen.

**Auskünfte:** BAK, Dienst für internationale Angelegenheiten, Bernard Wicht T 031 322 92 34.

EDI

## ISOS Uri erschienen

### Eine Dokumentation der Urner Ortsbilder von nationaler Bedeutung

In der Reihe des 'Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz' (ISOS) ist kürzlich der dem Kanton Uri gewidmete Band erschienen. Das neue Werk wurde am vergangenen 30. März von Sibylle Heusser, Leiterin des Büros für das ISOS und Dr. David Streiff, Direktor des BAK, vorgestellt und Regierungsrat Ambros Gisler, Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Uri, zuhänden der Behörden und der Bevölkerung des innerschweizer Kantons überreicht.

### 25 inventarisierte Ortschaften – 9 Siedlungen von nationaler Bedeutung

Von den inventarisierten Siedlungen des Kantons Uri kommen 36 % nationale Bedeutung zu. Dieser hohe Anteil liegt erheblich über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind: eine 'Stadt/Flecken' (Altdorf), drei 'verstädterte Dörfer' (Erstfeld, Flüelen, Göschenen), drei 'Dörfer' (Andermatt, Bürglen, Hospental), ein 'Weiler' (Dörfli-Silenen) und ein 'Spezialfall' (Gurtellen-Wiler).

Bemerkenswert ist, wie sich die Wertungen im Laufe der Zeit verschoben haben, vom Beginn der Inventarisationsarbeiten 1975/76 bis zur Inkraftsetzung der letzten Ergänzungen durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1995. Wurde seinerzeit das von wichtigen Baudenkmalern wie dem Kloster St. Lazarus, der Pfarrkirche St. Ulrich und Verena und dem Schloss A Pro ausgezeichnete Seedorf für die Liste der Siedlungen von nationaler Bedeutung vorgesehen, musste diese Einstufung im Laufe der Jahre infolge einschneidender Eingriffe ins Dorfgefüge zurückgenommen werden.

## BAK NEWS

Dafür wurden Erstfeld und Gurtellen-Wiler in die oberste Kategorie befördert, weil die beiden Ortsbilder im Rahmen des Bahnbaus eine besonders charakteristische Prägung erfahren haben: Erstfeld als 'Eisenbahnerdorf mit einer Genossenschaftssiedlung und einem ländlichen Dorfteil' und Gurtellen-Wiler als 'Modellfall für eine Siedlungsentstehung durch den Bahnbau'.

### Inventare als 'Standortbestimmung in einem Entwicklungsprozess'

Während Sibylle Heusser den insgesamt betrachtet komplexen Werdegang des Bandes durch die verschiedenen Etappen detailliert schilderte, um das Unternehmen schliesslich als 'Standortbestimmung in einem Entwicklungsprozess' zu charakterisieren, hob David Streiff die Bedeutung des ISOS als 'konkreten Beitrag zur Erhaltung unserer Kultur' sowie zur Sensibilisierung der Bevölkerung für ihre sukzessiv gewachsenen Ortsbildstrukturen hervor. Regierungsrat Gisler verwies auf die grossen Anstrengungen des Kantons im Bereiche der Inventarisierung mit einem Exkurs über die als vierbändige Reihe geplanten 'Kunstdenkmäler des Kantons Uri', um abschliessend das Erscheinen des ISOS-Bandes zu begrüssen und dessen Studium der Bevölkerung seines Kantons zu empfehlen.

Bisher erschienene ISOS-Bände: Genf, Schaffhausen, Aargau (2 Bde), Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus

**Bezugsstellen:** Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern sowie Fachbuchhandlungen

(siehe auch S. 38)

Vo